

Mónika Sajgál (Debrecen)

Möglichkeiten der qualitativen Forschungsmethode in Untersuchungen zu Sprache und Recht

In diesem Aufsatz wird dargestellt, welche (teils) interdisziplinären Untersuchungen zu dem heute unter der Bezeichnung ‚law and language‘ (Tiersma 2008) zusammengefassten Forschungszweig gehören, der seit den 70er Jahren besonders sensibel auf sprachliche Probleme in juristischen Institutionen reagiert und sich heute als eigenständiger Forschungsbereich postuliert.

Auf der Grundlage einer umfassenden Analyse der Fachliteratur wird der Frage nachgegangen, welche Ergebnisse die ab den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts immer mehr in den Vordergrund tretenden qualitativen Untersuchungen aus dem Bereich der Sozial- und Sprachwissenschaften in der Erforschung der Kommunikation in Rechtsinstitutionen erzielten. Im Mittelpunkt des Interesses wird der Vergleich vor allem derjenigen interdisziplinär orientierten Projekte stehen, die die Methodologie der von Garfinkel (1967a) und Sacks (1992 [1972]) geprägten ethnomethodologischen Konversationsanalyse angewandt haben, wobei die zahlreichen diskursanalytischen Arbeiten zur professionellen Kommunikation in Institutionen der sozialen Kontrolle (Gerichtskommunikation) ebenfalls mitberücksichtigt werden. Nach dem Vergleich der erwähnten Arbeiten wird hinterfragt, ob die Erforschung der Rechtskommunikation unter qualitativ linguistischer Perspektive tatsächlich zu einem besseren Verständnis der Beziehung von Sprache und Recht beigetragen hat.

1. Untersuchung der juristischen Fachsprache

Bei der Thematisierung des Problems, was als juristische Fachsprache gilt, wird vorausgesetzt, dass das Recht an das Medium der Sprache gebunden ist (Hoffmann 2001: 1540, Szabó 2000: 2–4). Im weiteren Sinne heißt das, dass wissenschaftliche Arbeiten, die sich heute die Erforschung der Beziehung von Sprache und Recht zum Ziel setzen, im Allgemeinen von der folgenden These ausgehen müssen: Die Untersuchung von Recht kann ohne die Einbeziehung der Sprache nicht erfolgen, da das Recht seine Existenz der menschlichen Kommunikation zu verdanken hat (Tiersma 2008: 9–11¹, Morlok 2008: 36–38²). Sowohl die Rechtsschaffung als auch

1 „Thus, language is essential to law in at least two ways. First, laws or legal norms cannot exist without the ability to articulate or describe them in language. Secondly, language is an essential tool in carrying out the business of law. There is, without any doubt, an extremely close relationship between language and law“ (Tiersma 2008: 11).

2 „Law is an interpersonal cultural achievement, and therefore depends on communication among the members of a certain legal community. Communication happens through the medium of the word. Hence: Legal existence is linguistic existence“ (Morlok 2008: 36).

die Rechtsanwendung sind sprachlich vermittelte Verfahren, die sich an vorhandenen Texten (Gesetzen) orientieren und neue Texte (Urteile, Begründungen) hervorbringen (Stickel 2002: 3, Rathert 2007: 1, 87), die immer als Ergebnis von mündlich-kommunikativen Aushandlungsverfahren zu betrachten sind.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Sprache des Rechts blickt auf eine lange Forschungstradition zurück. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht wird sie innerhalb der Rechtstheorie und der Rechtssoziologie (Szabó 2010, Vinnai 2011) thematisiert, in der Sprachwissenschaft wird ihr traditionell innerhalb der linguistischen Fachsprachenforschung (Hoffmann 1987, Rathert 2007) ein fester Platz zugewiesen. Die Untersuchungen der Fachsprachenforschung an der Schnittstelle von Sprache und Recht umfassen heute sowohl in ihrer Wissenschaftsmethodologie als auch in ihrer Thematik ein breites Spektrum, das sich von Arbeiten zur Rechtssemantik (Busse 1993) über Projekte, die das Verhältnis von Sprach- und Rechtstheorie erforschen (Morlok 2008³), bis hin zu angewandten Projekten zur Fachsprachenausbildung von Jurastudenten erstreckt (Nussbaumer 1997: 1–10). Von diesen Untersuchungsbereichen wird in der Sprachwissenschaft insbesondere zwei Bereichen, in denen vor allem auf die gesellschaftliche Relevanz reflektierenden Fragestellungen nachgegangen wird, große Aufmerksamkeit geschenkt. Einerseits existieren zahlreiche Untersuchungen, die sich jenen Verständigungsproblemen zuwenden, die sich aus dem Gebrauch der Rechtssprache als Fachsprache ergeben (*sprachkritische und rechtssemantische Annäherung*). Auf der anderen Seite wird in vielen Arbeiten die Frage gestellt, inwieweit die Erforschung der Kommunikation in Rechtsinstitutionen zur Verbesserung von juristischen Verfahren beitragen kann (*rhetorische und diskursanalytische Annäherung*).

Das wissenschaftliche Umfeld der Rechtssprache, das heute – analog zur Terminologie der anglo-amerikanischen ‚Law-and-language‘-Projekte – meistens mit der Terminologie von ‚Sprache und Recht‘ abgedeckt wird, stellt ein breites Spektrum mit unterschiedlicher thematisch-methodologischer Akzentuierung und unterschiedlichem Anwendungspotenzial dar. Trotz ihrer Verschiedenheit sind sich die Arbeiten generell in der Begriffsbestimmung der ‚Rechtssprache‘ einig, nach der die Rechtssprache eine sprachliche Varietät mit besonderen lexikalischen, syntaktischen und pragmatischen Spezifika ist (Karcsay 1981, Rathert 2007: 5). Ein weiteres gemeinsames Merkmal der verschiedenen Teilbereiche besteht darin, dass bei der Untersuchung der Rechtssprache das Begriffspaar ‚Verständlichkeit‘ und ‚Unverständlichkeit‘ ein zentrales Problem darstellt, was den Analysen notwendig einen sprachkritischen Charakter in Bezug auf die effektive Funktion rechtssprachlicher Kommunikation verleiht.

3 Morlok (2008: 35–55) kann nachweisen, welche Verbindungsmöglichkeiten sich zwischen einigen sprachtheoretischen Ansätzen und rechtswissenschaftlichen Problemen ergeben; eine besondere Bedeutung kommt seiner Auffassung nach der Textlinguistik, der Sprachakttheorie und rhetorischen Analysen zu.

Die erwähnten sprachkritischen Untersuchungen (Reitemeier 1985, Nussbaumer 1997: 1–10, Rathert 2007) konzentrieren sich vor allem auf die Schriftlichkeit, auf die juristische Bedeutungsexplikation in Gesetztestexten (Seibert 1996), auf die Verständlichkeit der Gesetzessprache und Gesetzestexte, auf ihre komplizierten syntaktischen Strukturen und auf die Fachterminologie von juristischen Dokumenten oder stellen rechtshermeneutische oder argumentationstheoretische Überlegungen aus der Sicht der Rechtstheorie an (Struck 1977, Szabó 2000: 1–47). Ab den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden vor allem im anglo-amerikanischen, aber auch im deutschsprachigen Raum zahlreiche Forschungsprojekte durchgeführt, die die Sprache der Rechtsanwendung in ihrem natürlichen Milieu untersuchen, also in Gerichtsverhandlungen, in polizeilichen Vernehmungen usw. (vgl. Reitemeier 1985: 228–243). Diese Untersuchungen entstanden infolge des ab den 70er Jahren in den Sozialwissenschaften beobachtbaren ethnomethodologischen, qualitativen Paradigmenwechsels, im Zuge dessen die soziologischen Studien die Frage fokussierten, wie das Individuum die soziale Wirklichkeit in und durch die soziale Interaktion hervorbringt und deutet. Das Ziel dieser Untersuchungen war es, Verfahren zu erarbeiten, die die alltägliche Interaktion steuernden Handlungsmechanismen aufdecken erlauben. Zum Untersuchungsobjekt der Feldforschungen wurde die mündliche Interaktion in ihrem natürlichen Kontext.

Für diese bahnbrechenden Projekte,⁴ die damals unter dem Terminus ‚law and language‘ zusammengefasst wurden, war kennzeichnend, dass die Erforschung des mündlichen Sprachgebrauchs der Rechtsinstitutionen mit aktuellen gesellschaftskritischen Fragen einherging. Sie machten z. B. zum Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Auseinandersetzung, wie die Gleichheit vor Gericht in der Praxis der Rechtsanwendung zur Geltung kam, inwieweit die Rechtsregelung zur Verstärkung der Unterscheidung anhand von Geschlechtsidentität in familienrechtlichen und arbeitsrechtlichen Prozessen beitrug (Albertson Fineman 1991), oder beschrieben, welche Handlungszusammenhänge in der Arbeitspraxis in bestimmten Rechtsinstitutionen zu beobachten waren (Black 1971). Dabei wurden aber auch Fragen mit sprachwissenschaftlichem Anspruch aufgeworfen, die später im Rahmen der Interaktionsforschung beantwortet wurden (Carlen 1976, Atkinson/Drew 1979). Gemeinsames Merkmal dieser Forschungsprojekte ist die Tatsache, dass sie den mündlichen Sprachgebrauch in einem speziellen

4 Die Bezeichnung ‚law and language‘ geht zurück auf das erste in den USA ab 1974 durchgeführte interdisziplinäre Projekt (unter Mitarbeit von Atkins, Conley und O’Barr). Im Rahmen dieses Projektes wurden verbale und nonverbale Kommunikationsformen in – auf Tonband aufgezeichneten – Gerichtsverhandlungen mit Methoden der Anthropologie, Kommunikationswissenschaft – Soziolinguistik und Sozialpsychologie untersucht. Die zentrale Bedeutung dieses Projektes ist aus unserer Sicht, dass auf empirisch-analytischem Weg die Merkmale der Interaktionsformen und der Sprachstile im sozialen Kontext erarbeitet wurden. – Vgl. O’Barr (1977, 1982) und eine kurze Darstellung des Projektes in Reitemeier (1985: 228).

gesellschaftlichen Kontext untersuchten, und dass sie auf der Basis gesellschaftlicher Fragestellungen konzipiert worden waren. Dabei ist auch das Forschungsfeld zur Erforschung der Kommunikation juristischer Institutionen von einem Methodenpluralismus gekennzeichnet: Parallel entstanden nebeneinander sowohl sozialpsychologisch (O'Barr 1982) als auch ethnomethodologisch orientierte Analysen (Garfinkel 1967b, Carlen 1976, Atkinson/Drew 1979).

Dass neben der Untersuchung der leicht zugänglichen Schriftlichkeit von juristischen Texten auch der mündliche Sprachgebrauch der Rechtsanwendung in den Vordergrund der wissenschaftlichen Betrachtung rückte, veränderte in vielerlei Hinsicht das Nachdenken über die Beziehung von Sprache und Recht.

Die juristische Fachsprache existierte bis dahin als eine Sprache, in der die Rechtsnormen in Form von schriftlichen Texten fixiert und überliefert werden. Aus dieser Herangehensweise entspringt das klassische Konzept der Fachsprachenforschung, nach dem die juristische Fachsprache eine mit juristischen Fachtermini erweiterte Gemeinsprache ist (Kurtán 2003: 38).

Das wissenschaftliche Interesse an der ethnomethodologisch orientierten qualitativen Feldforschung weitete die sonst auf die Schriftlichkeit begrenzte Fachsprachenforschung in Richtung einer text- und interaktionsorientierten Fachsprachenauffassung aus, die in der Gegenwart für die Analyse der Funktion und des Funktionierens von Fachtexten und von Gesprächstypen im institutionellen Umfeld plädiert.

Des Weiteren interessieren uns nur jene Erkenntnisse der interdisziplinären Untersuchungen zu ‚Sprache und Recht‘, die die Kommunikation des Rechtsverfahrens – besonders die Kommunikation vor Gericht – aus interaktionslinguistischer Sicht thematisieren.

2. Sprachgebrauch des Rechtsverfahrens

In interdisziplinären Untersuchungen zu Strafverfahren etablierte sich neben der rechtswissenschaftlichen Bestimmung des Verfahrensbegriffs immer mehr auch eine diskursanalytische Verwendung dieser Beschreibungskategorie.

Wie schon erwähnt wurde, ist ab den 80er Jahren auch innerhalb der Linguistik ein aufkommendes Interesse am Rechtsverfahren zu beobachten: Zahlreiche Untersuchungen zur mündlichen Kommunikation in Gerichtsverhandlungen sind sowohl im anglo-amerikanischen (Atkinson/Drew 1979), als auch im deutschsprachigen Raum (Wodak (Leodolter) 1975, Hoffmann 1983, 1991, 1997, 2001, 2002) erschienen, die notwendigerweise zu einem linguistischen Definitionsversuch des juristischen Verfahrensbegriffs führten.

In diskursanalytischen Aufsätzen zum Thema ‚Kommunikation in juristischen Institutionen‘ wird das Rechtsverfahren als eine Kette von aufeinander folgenden Kommunikationen (Hoffmann 1989a:11, Rehbein 1989: 253, Szabó 2000: 1–45,

Kenesei 2003: 63–70) verstanden, deren Ausgangspunkt die narrativen Darstellungen von subjektiv erlebten Ereignissen und deren Ergebnis der Urteilstext bilden. Vom Tatereignis bis zur Fällung des Urteils erstrecken sich verschiedene Interpretationsschritte: Der relevante Sachverhalt wird über Darstellungen von alltagsweltlichen Geschichten erfahren, die dann im Laufe des Verfahrens unter juristische Normgesichtspunkte subsumiert werden.

Im Fokus der diskursanalytischen Betrachtung steht die Bearbeitung des Problems, wie die alltagssprachlichen Handlungsbeschreibungen in den in juristischer Sprache verfassten Versionen der Sachverhaltsbeschreibungen in Sachverhaltsfeststellungen – in polizeilichen Vernehmungen (Banscherus 1977) und in Urteilstexten (Rehbein 1989) – umgeformt werden und mit welchen sprachlichen Mitteln die subjektive Handlungswirklichkeit der Laien in den Rechtsinstitutionen verarbeitet wird. Sachverhaltsdarstellungen gestalten sich einerseits in Abhängigkeit von institutionellen Vorgaben, andererseits werden sie durch individuelle Interessen und Darstellungsfähigkeiten beeinflusst.

Will man also den mündlichen Sprachgebrauch der juristischen Institutionen beschreiben, dann muss klargestellt werden, dass in der einschlägigen Fachliteratur darunter die Beschreibung der Kommunikationsprozesse an den einzelnen Instanzen der Rechtsanwendung zu verstehen ist. Im alltäglichen Sinne wird dies mit den einzelnen Phasen des Rechtsverfahrens, mit der Kommunikation im vorgegerichtlichen Ermittlungsverfahren (polizeiliche Vernehmungen, Gegenüberstellungen) und mit der Kommunikation der Hauptverhandlung (Gesprächsformen vor Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft) identifiziert. Sowohl im anglo-amerikanischen als auch im deutschsprachigen Raum stellt die Kommunikation vor Gericht im Strafverfahren den aus linguistischer Perspektive am gründlichsten erforschten Bereich forensischer Sprache dar. Nach Becker-Mrotzek (1999: 10) ist dieses Untersuchungsinteresse darauf zurückzuführen, dass im kulturellen Bewusstsein der Laien das Gerichtsverfahren als Prototyp des Rechtsdiskurses gilt und dass sich das gesellschaftliche Interesse gerade hier am besten zeigt. Zugleich ist anzunehmen, dass die Soziolinguisten Interaktionstypen als Gegenstand ihrer Untersuchungen wählen, in denen die Gesprächsbeteiligten größere gesellschaftliche Unterschiede repräsentieren und infolgedessen markantere Unterschiede in ihrem sprachlichen Verhalten festzustellen sind. Andererseits besteht das Interesse der Soziolinguistik am Strafverfahren darin, dass seine sprachlich-interaktiven Prozeduren in der alltäglichen Kommunikationspraxis unlösbare Spannungen und Konflikte zu lösen haben. Schließlich scheint dieses rege Interesse an dem Feld auch daran zu liegen, dass die ‚Law-in-action‘-Untersuchungen von den Vereinigten Staaten ausgingen (und erst einige Jahre später auf dem europäischen Kontinent rezipiert wurden), wo die professionellen Teilnehmer der Rechtspraxis gerade in der richterlichen Urteilsfindung

traditionell auf die Ergebnisse von sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zurückgriffen. Es gibt auch zahlreiche Beispiele dafür, dass diese sogar bei der Urteilsfindung berücksichtigt wurden.⁵

Neben der Erforschung der Sprache des Strafverfahrens nimmt in der deutschsprachigen Forschungspraxis das Schlichtungsverfahren einen besonders populären Platz ein, da hier die Beteiligten unabhängig vom Hauptverfahren zur Übereinkunft kommen sollen, wodurch völlig andere kommunikative Strategien als in den Gerichtsverhandlungen identifiziert werden konnten.

3. Die Sprache der Kommunikation vor Gericht

3.1. Wissenschaftsgeschichte

Wenn man die sprachwissenschaftlich orientierten Untersuchungen der Gerichtssprache diachron betrachtet, kann man sich der Behauptung von Stickel (2002: 3) anschließen, wonach die Blütezeit der Erforschung der Kommunikation an Rechtsinstitutionen auf die 70er und 80er Jahre des 20. Jahrhunderts zu datieren ist, also auf die Zeit, zu der die auch heute noch wegweisenden Monographien erschienen, die methodisch vor allem in der kritischen Diskursanalyse und weniger in der Konversationsanalyse fundiert sind.

Die Anfangszeit der Erforschung der Gerichtssprache ist in den Vereinigten Staaten auf die 60er Jahre zu datieren, als die schon früher erwähnten Untersuchungen unter der Bezeichnung ‚law in action‘⁶ durchgeführt wurden. In der Fachliteratur wird diese Forschungszeit rückblickend so bewertet, dass diese Schriften sehr kritisch gewesen seien und überwiegend dem Anspruch entsprungen seien, die Fehlleistungen der Rechtspraxis aufzuzeigen. Im Mittelpunkt der Untersuchungen habe die Frage gestanden, in welchem Maße die einzelnen gesellschaftlichen Schichten Zugang zum Recht haben und sich Zugang zum Recht verschaffen können. Als Kritik wird angegeben, dass die angeführten Fehlleistungen bloß dokumentiert worden seien, aber man keine Erklärung dafür habe finden können, auf welche allgemeinen Mechanismen diese zurückzuführen seien. Den in den 70er Jahren entstandenen konversationsanalytischen Arbeiten gegenüber war der am häufigsten diskutierte Kritikpunkt, dass das zentrale Thema

5 Vinnai (2011: 63) setzt sich ausführlich mit der Typologie von Monahan/Walker (1988) auseinander, die untersucht haben, wie amerikanische Richter die Ergebnisse von sozialwissenschaftlichen Studien bei der Urteilsfällung anwenden. Diese Ergebnisse können die Tatsachen des Falls unterstützen oder entkräften, sich auf die Urteilsfindung auswirken oder die sozialen Umstände bestimmter Fälle erklären.

6 In der Fachliteratur werden die Begriffe ‚law and language‘ und ‚language and law‘ synonym verwendet, der Ausdruck ‚law in action‘ bezieht sich aber vor allem auf jene Arbeiten, die die mündliche Kommunikation der juristischen Institutionen aus einer verstehenden Perspektive analysieren.

von Macht und Dominanz vor einem ethnomethodologischen Hintergrund nicht zu beschreiben sei, zumal, wenn man annimmt, dass die Gesprächsteilnehmer aus einer gleichrangigen alltagsweltlichen Perspektive handeln.

Auf die schon eingangs erwähnte angelsächsische Forschung schnell und sensibel reagierend hat zunächst ein österreichisches sozialpsychologisches Projekt bedeutende Ergebnisse auch im deutschsprachigen Raum erzielt. Wodak (Leodolter) (1975) analysierte an einem österreichischen Gericht Prozesse um Verkehrsunfälle darauf hin, inwiefern die soziale Herkunft und das entsprechende verbale Verhalten den Ausgang des Strafverfahrens beeinflussen. In der Arbeit von Wodak (Leodolter) spiegeln sich zugleich die Merkmale von frühen sozialpsychologisch orientierten und auf der Rollentheorie basierenden Werken wider. Einerseits stellen diese Arbeiten die Gerichtskommunikation als verbalen Kampf dar, in dem der Angeklagte viktimisiert wird, andererseits werden die Merkmale des verbalen Verhaltens bestimmter gesellschaftlicher Gruppen mit dem Erfolg des Verfahrens in Zusammenhang gebracht. Ihre Analysen haben gezeigt, dass sich die Angeklagten aus der Mittelschicht leichter der Gesprächssituation anpassen konnten als andere Angeklagte mit niedrigerem sozialem Status, die in der selben Situation blockiert waren und infolgedessen den sprachlichen Anforderungen vor Gericht nicht gerecht werden konnten. Für die wichtigste Erkenntnis der Untersuchung wird aber nicht die Bestätigung dieser Annahme gehalten, sondern die Feststellung, dass eine negative oder positive Diskriminierung im Verlauf des Verfahrens auf die unterschiedliche Sozialisation, auf das Vorhandensein oder Fehlen von entsprechenden Lernprozessen zurückgeführt werden könnten: Die vorbestraften Angeklagten mit niedriger sozialer Herkunft, die in früheren Strafverfahren hinsichtlich des verbalen Verhaltens schon Erfahrungen gesammelt haben, konnten dieses Wissen mit Erfolg anwenden und ein positives Image vor Gericht aufbauen.

Die ersten systematisch durchgeführten Untersuchungen zur Gerichtskommunikation wurden auf deutschsprachigem Gebiet von Hoffmann (1983, 1989b, 1991, 1997, 2002) durchgeführt, der umfassend beschreibt, von welchen sprachlichen Formen die von ihm beobachteten Strafprozesse bestimmt werden und welchen sprachlichen Handlungsmustern⁷ diese zugrunde liegen. Sein Interesse galt besonders der Frage, mit welchen sprachlichen Handlungsmustern alltägliche Sachverhalte in die Strafverhandlung eingebracht und modifiziert werden. Die zentralen Ergebnisse seiner Diskursanalysen sind: die systematische Rekon-

⁷ Unter sprachlichen Handlungsmustern versteht er diejenigen gesellschaftlich ausgearbeiteten Formen, in denen Konstellationen der Wirklichkeit den Bedürfnissen der Handelnden entsprechend transformiert werden. Dabei setzt er sich zum Ziel, diejenigen schematisierten Handlungsmuster von den individuellen sprachlich-kommunikativen Strategien zu trennen, die sich zum Erreichen institutioneller Zwecke am besten eignen. Dies wird vor dem Hintergrund der Theorie der linguistischen Diskursanalyse verstanden.

struktion von sprachlich-kommunikativen Prozessen vor Gericht; die Erkenntnis, dass sprachliche Handlungsmuster einer Institution hinsichtlich ihrer Interaktionsbedingungen und ihres Zwecks analysiert werden können; die Rekonstruktion der asymmetrischen Beteiligungsvoraussetzungen und ihre Auswirkung auf den Verfahrensprozess (Erkenntnisse aus dem Bereich der Redeorganisation); die Unterteilung des Verfahrensprogramms in größere Handlungsmuster (Vernehmung zur Person, Vernehmung zur Sache usw.); und die Beschreibung der für die einzelnen Phasen typischen Sprechakte sowie die Analyse ihrer institutionellen Einbettung. Seine Analysen gehen auch mit einer gewissen Institutionskritik einher, die sich in Verbesserungsvorschlägen bezüglich der strukturellen Gestaltung von kommunikativen Handlungsmustern manifestiert.

In der nachfolgenden Forschung wurde die Relevanz der institutionellen Rolle und des Sprachstils von der Akzentuierung der Annehmbarkeit von Erzählungen („legal storytelling“) abgelöst (Nussbaumer 1997: 3). Dieser Perspektivenwechsel fällt ab den 80er Jahren mit der Verbreitung von qualitativen Methoden wie der Konversationsanalyse zusammen, die bei der Untersuchung der Sprache der Rechtsanwendung ihr Hauptaugenmerk auf die kommunikativen Aktivitäten auf der Mikroebene richtete und die der Frage nachzugehen versuchte, welche jene sprachlich-interaktiven Formen sind, mit denen die Gesprächspartner die Interaktion in institutioneller Umgebung gestalten und wie die Interaktionsteilnehmer die institutionelle Wirklichkeit interpretieren und anderen verständlich machen. Diese Arbeiten fokussieren in erster Linie die an der realen Kommunikation nachvollziehbaren sprachlich-kommunikativen Strukturen.⁸

Erst ab den 90er Jahren erhob sich von Seiten der Rechtssoziologen der Anspruch, im Sinne der ethnomethodologischen Konversationsanalyse Analysen durchzuführen, die sowohl strukturelle als auch rhetorisch inhaltliche Merkmale von Gerichtskommunikation miteinbezogen (wie die Prozessierung von Glaubwürdigkeit in den von Deppermann (1997) untersuchten Schlichtungsgesprächen).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Untersuchungsschwerpunkte je nach Analyseansatz unterschiedlich gelagert sind. Sie erstrecken sich von der Analyse der forensischen Argumentation (Ullmer-Ehrich 1981) über die

8 Heritage (1997: 161–182) untersucht die allgemeinen Merkmale institutioneller Kommunikation auf folgenden Analyseebenen: erstens auf der Ebene der Mechanismen des Sprecherwechsels („turn-taking organization“), zweitens auf der Ebene der makrostrukturellen Organisation von Interaktionen in institutioneller Umgebung („overall structural organization“), drittens auf der Ebene der sequenziellen Organisation der Gespräche („sequence organization“) und viertens auf der Ebene der Lexik („lexical choice“). Überdies befasst er sich eingehender mit der Bedeutung der Asymmetrie und mit ihren sprachlichen Erscheinungsformen. Diese Analyseaspekte werden einzeln in den deutschsprachigen Arbeiten ausgeführt. Eine reichlich fundierte und ausführlich dargelegte Beschreibung der Dialogkonstitution institutioneller Kommunikation findet man bspw. bei Gülich (1980), die Gespräche beim Gottesdienst, in der Telefonseelsorge und in Gerichtsverhandlungen vergleicht.

Untersuchung der sprachlichen Verhältnisse im Rahmen der soziolinguistischen Rollen- und Schichtentheorie bis hin zu lokalen kommunikativen Aktivitäten im Rechtsverfahren mit konversationsanalytischer Methodik (Atkinson/Drew 1979, Heritage 1997).

In den 90er Jahren setzten sich die Untersuchungen – ausgehend vom IDS in Mannheim – mit konversationsanalytischen Analysen von Schlichtungsgesprächen fort (Nothdurft 1995, 1996, Deppermann 1997, Schröder et al. 1995). Bei der Untersuchung von Schlichtungsverfahren wurde der Akzent vor allem auf die kommunikativen Strategien des Widersprechens und der Konfliktbehandlung gelegt. Anhand der konversationsanalytischen Auswertung des empirischen Datenmaterials – unter der Perspektive der Prozessierung von Konfliktsituationen – wurde festgehalten, dass das vorrangige Ziel der Beteiligten im Laufe des Schlichtungsverfahrens darin besteht, zu einem Einverständnis zu gelangen. In diesem Interesse setzen sie zwei zentrale verbale Handlungsstrategien ein: Zuerst wird der Konflikt rekonstruiert, dann wird eine Einigung ausgehandelt. Nothdurft sieht das zentrale kommunikative Problem von Konfliktgesprächen darin, dass der Konflikt an sich nicht gegeben ist, sondern zum Interaktionsgegenstand gemacht werden muss. Diese kommunikative Aufgabe wird verbal in drei Dimensionen verarbeitet:

1. Auf soziokultureller Ebene kommt sie in den Handlungsmustern von Anschuldigung und Stellungnahme zum Ausdruck;
2. individuell wird sie in verschiedenen Aspekten des Konflikts verarbeitet;
3. interaktiv wird der Konflikt sequentiell organisiert.

In einer anderen Analyse von Schlichtungsgesprächen (Schröder et al. 1995) wird dargestellt, wie überhaupt die Verhandlungssituation zustande kommt. Der Konflikt wird von den Gesprächspartnern in zwei kommunikativen Strategien verarbeitet. Einerseits werden gegenseitig Anschuldigungen zum Ausdruck gebracht und begründet, andererseits werden die Beteiligten zur Stellungnahme gezwungen. Bei den Anschuldigungen wird der Sachverhalt auf die Weise dargestellt, dass die Interaktanten von den Ereignissen immer das relevante auswählen, und das selektierte Ereignis in der Weise typisiert wird, dass seine schädliche Wirkung eindeutig wird. Die Dynamik der Konfliktaushandlung spielt auch nach Schröder bei der Gesprächsorganisation eine nicht zu vernachlässigende Rolle.

Obwohl das Interesse am Feld im Vergleich zur anfänglichen Begeisterung in den 90er Jahren an Bedeutung verloren zu haben scheint, ist ab der Jahrtausendwende sowohl in der anglo-amerikanischen Forschung als auch im europäischen Kontinent ein wachsendes Interesse zu beobachten. Es erhob sich der Anspruch, juristische Probleme wie die Mikrophysik der Macht noch stärker linguistisch orientiert zu analysieren (Conley/O’Barr 1998).

Gleichzeitig entstehen aber auch rechtssoziologisch fundierte Projektgruppen. Hier sind die ethnographischen Analysen von Scheffer et al. (2010) und Scheffer

(2010) und das Forschungskomitee „Interpretative Sozialforschung“ des Projektes „Rechtssoziologie und Rechtswirklichkeitsforschung“ der Gesellschaft der deutschsprachigen Rechtssoziologievereinigungen zu erwähnen, die vor allem Wissenschaftler aus dem Bereich der empirisch orientierten sozialwissenschaftlichen Hermeneutik vernetzen.

Bezüglich der bislang unter wissenschaftshistorischer Perspektive vorgestellten Fachliteratur muss noch hervorgehoben werden, dass sich alle der hier erwähnten Analysen auf eine bestimmte Rechtsinstitution beschränken und niemals den Zusammenhang oder den Wissenstransfer zwischen den einzelnen Institutionen unter die Lupe nehmen. Obwohl in der Fachliteratur mehrmals angesprochen wird, dass das Rechtsverfahren als eine Kette von aufeinander folgenden Kommunikationen zu verstehen ist (Hoffmann 1989a: 11, Rehbein 1989: 253), gibt es, soweit mir bekannt, bis heute nur eine internationale Projektgruppe, die das Rechtsverfahren in seinem prozessualen Charakter untersucht.⁹

In Ungarn blickt die Erforschung der Kommunikation vor Gericht auf eine sehr junge Forschungsgeschichte zurück, und man kann in diesem Zusammenhang noch von keinem eigenständigen Forschungsbereich mit klar umrissener Methodologie und eigenständigem Forschungsgegenstand sprechen. Es geht hier vielmehr um rechtssoziologische Projekte, die in erster Linie die Verwirklichung der Voraussetzungen des fairen Verfahrens an juristischen Institutionen untersuchen, aber am Rande ihrer Untersuchungen auch soziolinguistische Fragestellungen formulieren. Eine Besonderheit dieser Untersuchungen besteht darin, dass sie häufig die Kommunikation zwischen den sprachlich benachteiligten Roma und den Vertretern der juristischen Institutionen erforschen (Loss/H. Szilágyi 2001). Auch in soziolinguistischen Aufsätzen wird Gerichtskommunikation nur ansatzweise erwähnt und immer im Hinblick auf die sprachliche Diskriminierung von weniger gebildeten Bevölkerungsschichten. Die einzige stärker interaktionslinguistisch orientierte, empirische Untersuchung wurde von Jurastudenten der Universität Pécs unter der Leitung von Miklós Kengyel (1993) durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurde die Prozesskultur der professionellen Teilnehmer der Zivilgerichtsbarkeit mittels teilnehmender Beobachtung beschrieben. Die veröffentlichte Abhandlung schließt von der Beschreibung des verbalen und nonverbalen Verhaltens über die Vorstellung der Kleidung bis zur Charakterisierung der Innenarchitektur sehr viele Bestandteile der richterlichen Arbeit mit ein. Nach den Beobachtungen der Forschergruppe würden zwischen der ungarischen Gemeinsprache und der juristischen Fachsprache des Ungarischen keine so großen Unterschiede bestehen, dass sie in der mündlichen Kommunikation das Verständnis erschweren würden. Vielmehr würden sich die Kommunikationsschwierigkeiten aus den allgemeinen Regeln der Rede- und Verhaltenskultur der Gesprächsbeteiligten ergeben.

⁹ Die ‚Law-in-action‘-Gruppe untersuchte im Rahmen des Projektes „Die vergleichende Mikrosoziologie des Rechtsverfahrens“ Kriminalverfahren in ihrem zeitlichen Ablauf (vgl. die Monographie von Scheffer et al. 2010).

Innerhalb der ungarischen Linguistik sind hier noch einige pragmlinguistische Arbeiten zu erwähnen, die die für den juristischen Sprachgebrauch kennzeichnenden Sprechakte identifizieren und die juristische Fachsprache nach den klassischen Sprechaktklassifikationen beschreiben (Bánki 2004, Dobos 2010a,b).

3.2. Thematische Relevanz

In diesem Abschnitt sollen jene Erkenntnisse der Literatur thematisch resümiert werden, die entweder unter Anwendung von sprachwissenschaftlichen Methoden in der Erforschung der Kommunikation an juristischen Institutionen gewonnen wurden oder die auf sozialwissenschaftliche Untersuchungen aus der Rechtssoziologie zurückzuführen sind und sprachwissenschaftliche Relevanz haben.

Als Grund für Verständigungsprobleme vor Gericht werden von O'Barr (1982) folgende diverse Sprachstile der Gesprächsbeteiligten angeführt: Unter dem ‚powerful style‘ des Professionellen versteht er eine mächtige, Nachdruck verleihende Sprache. Dem gegenüber steht der machtlose Sprachstil (‚powerless style‘) der vor dem Gericht vernommenen Zeugen. Dieser Stil ist nach O'Barrs Beobachtungen der Sprache der Frauen ähnlich, in der bspw. zu viele Höflichkeitsformeln, Unschlüssigkeiten oder Rückfragen vorkommen. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen wird auf ihren ‚narrative style‘ hin überprüft. Nach O'Barr verleiht das kontinuierliche Sprechen den Äußerungen der Zeugen größere Glaubwürdigkeit, während ein ‚fragmented style‘ den Wahrheitsgehalt ihrer Äußerungen eher bezweifeln lässt. Zu viele Überlappungen und Unterbrechungen zwischen den Gesprächsbeiträgen von Anwalt und Zeugen (‚interruptions and simultaneous speech‘) zeugen davon, dass der Zeuge nicht fähig sei, seine eigenen Äußerungen zu kontrollieren. Am interessantesten ist m. E. die Identifizierung des ‚hypercorrect testimony style‘, der darauf hinweist, dass der Sprecher im Interesse der positiven Eindrucksbildung einen formalisierten Sprachstil verwendet. Da er aber nicht imstande ist, diese formelle Sprache richtig zu verwenden, ergeben sich viele Fehler, und sein Stil erreicht gerade die umgekehrte Wirkung: Sein Sprachgebrauch wirkt gekünstelt und umständlich. Von Conley/O'Barr (1998) wird der Sprechweise der Professionellen vor Gericht ein männlicher Charakter zugesprochen.

Auch die erwähnte Untersuchung von Kengyel (1993: 103–104) typologisiert die Sprechweise der Richter an den beobachteten Gerichtshöfen in 1. behördensprachliche, 2. verständliche, 3. gehoben höfliche und 4. dezidiert unterweisende Redeweise. Letzterer Sprachstil wurde vor allem bei der Kommunikation mit weniger gebildeten Personen häufiger beobachtet.

Neben der Identifizierung von Sprachstilen bildet die Erforschung der interaktionsstrukturellen Merkmale der Gerichtskommunikation den am gründlichsten erforschten Bereich. Obgleich die methodische Herangehensweise in den einzelnen Analysen verschieden – entweder diskursanalytisch oder ethnomethodologisch – war, unterschieden sich die Ergebnisse der Analysen nicht besonders voneinander.

Wie oben erwähnt, steht im Mittelpunkt der pragmatisch orientierten Diskursanalyse die Frage, in welchen Handlungsmustern die Darstellung der alltäglich erfahrenen Ereignisse (der Sachverhalte) eines Rechtsfalls verarbeitet wird. Nach den Diskursanalysen von Hoffmann (1991: 93–111) weist diese Transformation das folgende Handlungsschema auf. Für alle Phasen des Rechtsverfahrens sind Fragesequenzen kennzeichnend, deren erstrangiges Ziel darin besteht, die im Bewusstsein der Vertreter der Institution vorhandene Wissenslücke auszufüllen oder die unsicheren Wissens Elemente abzusichern. Überdies erhält der Vernommene die Möglichkeit zur zusammenhängenden Darstellung des Ereignisses, währenddessen er frei über die mentale Organisation seiner Erzählweise entscheidet. Das Erzählen erscheint im Allgemeinen in zwei prototypischen Formen: in Form von erzählender Darstellung oder in Form eines Berichts. Die Narration verändert sich aber an bestimmten Stellen zur Argumentation, was für die Akzeptanz oder Zurückweisung der fraglichen Sachverhaltsdarstellungen ausschlaggebend ist. Die Fallkonstitution kann an so einer Stelle erweitert oder reduziert werden.

Mit der Analyse der oben angeführten sprachlich-kommunikativen Formen (Fragen, Erzählen, Argumentieren) setzte sich sowohl die englisch- als auch die deutschsprachige Literatur auseinander, jedoch nicht in gleichem Maße. Wegen der Dominanz der erzählenden Darstellung im deutschen Rechtssystem (im Gegensatz zum anglo-amerikanischen Rechtssystem, wo sich Vernehmungen traditionell auf Frage-Antwort-Sequenzen beschränken¹⁰), richtet sich das Augenmerk der deutschen Untersuchungen in erster Linie auf die narrativen Formen, während sich die anglo-amerikanischen Studien damit befassen, welche individuellen Handlungsmöglichkeiten die Vernommenen in den üblichen Frage-Antwort-Interaktionsschemata haben. Atkinson/Drew (1979) kommen zum Schluss, dass den Vernommenen im anglo-amerikanischen Prozessrecht außer Verständnisfragen nur die Möglichkeit zum Antworten offen steht. Die Gesprächsbeteiligten versuchen in diesem Handlungsrahmen verschiedene individuelle Strategien anzuwenden, u. a. durch die individuelle Gestaltung der Pausensetzung oder durch die Länge ihrer Beiträge. Zusammenhängende Darstellungen sind hingegen nicht erlaubt. Die Fragen werden in der Weise gestellt, dass ihre Präsuppositionen nicht zurückgewiesen werden können, wodurch die Antworten berechenbar werden. Da die verbalen Handlungsmöglichkeiten durch das Frage-Antwort-Schema erheblich eingeschränkt sind, ergeben sich Präsequenzen, in denen sich die Vernommenen schon verteidigen, bevor sie verbal angegriffen worden wären. In der Reduzierung der Vernehmungen auf Frage-Antwort-Paar-Sequenzen wird bei den erwähnten Autoren meistens die Verwirklichung der institutionellen Macht gesehen, wobei die Themen Macht und Asymmetrie als häufige Analyseperspektiven eingenommen werden.

¹⁰ Die Eigenart des anglo-amerikanischen Prozessrechts ist die Methode des Kreuzverhörs (cross examination). Das bedeutet eine abwechselnde Befragung des Zeugen und des Angeklagten durch den Staatsanwalt und den Strafverteidiger. Auf die direkte Befragung des eigenen Zeugen folgt immer die Gegenseite.

Auch wenn Fragen in den deutschen Rechtsverhandlungen (und in dem ungarischen Prozessrecht) keine ähnliche Dominanz genießen, wäre die Vernehmung als Gesprächsform ohne das Vorhandensein dieses sprachlichen Musters unvorstellbar. So widmet auch Hoffmann (1997) einen beträchtlichen Teil seiner Diskursanalysen der Frage, wie sich der Gebrauch von Fragen in der institutionellen Gesprächssituation verändert. Während die Funktion von Fragen im Alltag im Allgemeinen darin besteht, das Wissensdefizit des einen mit Hilfe eines anderen aufzuheben, kann es im institutionellen Umfeld viel komplexer beschrieben werden. Durch Fragen wird nicht nur das Nichtwissen behoben, sondern die Fragen spielen in der institutionellen Kommunikation auch in der Einführung, Transformation und Kontrolle von Wissen eine Rolle. Die Fragenden wissen oft mehr als das, was die Antwort enthält, denn im Gericht wird auf das im Laufe des Ermittlungsverfahrens eingeholte Wissen zurückgegriffen, das weiter verarbeitet wird. Die narrativen Darstellungen münden auch in Erklärungsfragen, die Argumentationen sind oft interrogativ eingebettet: In dem Frage-Schema dominiert der Fragende, er entscheidet, was er noch für erklärungsbedürftig hält. Überdies ist die Antwortverpflichtung im Rechtsverfahren stärker als im Alltag, denn die Verweigerung von Antworten kann sogar Sanktionen mit sich bringen.

Aus der Dominanz des Erzählens im deutschen Hauptverfahren ergeben sich drei für den Ablauf des Rechtsverfahrens relevante Folgerungen:

1. Der Vernehmende ist auf den Willen und die Kompetenz des Vernommenen angewiesen.
2. Da die zu verarbeitenden Informationen sprachlich in narrativer Form behandelt werden sollen, müssen die zusammenhanglosen Informationen kohärent gemacht werden. Überdies muss man sich auf bestimmte relevante Sachverhalte konzentrieren, wie z. B. auf das kriminelle Verhalten.
3. Da aber keine Rechtsvorschriften für das Erzählen zur Verfügung stehen, sind im gegebenen Moment auch die juristischen Professionellen gleichrangige und gleichberechtigte Kommunikationspartner.

Es stellt sich also die Frage, was entscheidend dafür ist, dass die eine Erzählvariante von der Institution akzeptiert wird und die andere nicht. Nach Sauer (2002) werden von der Norm abweichende Verhaltensmuster vor Gericht in kulturellen Schemata (Sauer 2002: 104) eingeordnet; das Erzählte scheint wahrscheinlicher zu sein, wenn es auch in ein kulturelles Schema passt. Sauer beschreibt am Beispiel eines Diebstahls, wie zwei Angeklagte ohne Sachbeweise nur auf der Grundlage von Zeugenvernehmungen freigesprochen wurden, indem sie sich durch den Aufbau des kulturellen Schemas einer Konspirationstheorie als Opfer dargestellt haben.

Bezüglich der Narration im Rechtsverfahren wird oft die Frage nach den Unterschieden zwischen der Alltagserzählung und den erzählenden Formen in institutionellen Situationen gestellt. Aus der Perspektive der linguistischen Narrations-

forschung ist es eine wichtige Frage, wie sich die narrativen Formen verändern, wenn sie einen institutionellen Zweck haben. Das Erzählen wird in institutioneller Umgebung zur darstellenden Erzählung: Die erzählte Geschichte wird nämlich als eine Alternative zu anderen Geschichten aufgefasst, die solche Tatsachenelemente enthält, die als Grundlage für mögliche argumentative Problematisierungen dienen können. Daneben kommt vor Gericht oft eine für den institutionellen Zweck spezifische Erzählform vor: das Berichten, das nicht mehr die subjektive Perspektive vermittelt, sondern den institutionellen Anforderungen untergeordnet wird. Ein typisches Beispiel dafür ist der Augenzeugenbericht, in dem der Vernommene über die relevanten Ereignisse so berichtet, dass ihm die juristische Bedeutung bewusst ist. Im Vergleich zum alltäglichen Erzählen werden in den deutschen Beispielen häufiger Passivkonstruktionen gebraucht, es dominieren unpersönliche Konstruktionen und indirekte Rede. Dadurch wird immer explizit gemacht, ob die fremde Rede wortwörtlich oder sinngemäß zitiert wird.

Wenn die Anklage im rhetorischen Sinne als *Quaestio* aufgefasst wird, dann kann alles in der Verhandlung eine argumentative Funktion haben (Hannken-Illjes 2006: 212–215). Die Formen der Argumentation werden zur Klärung der problematischen und unvereinbaren Sachverhalte eingesetzt, diese können das Verhältnis des Vernommenen zum Sachverhalt gestalten und modifizieren, manche Sachverhaltselemente können erweitert oder reduziert werden. Während die narrative Form bezüglich der Kontrolle der Sachverhaltszusammenhänge (Kohärenz, detaillierte Darstellung) eine wichtige Rolle spielt, bestimmt die argumentative Begründung der fraglichen Inhalte die Annehmbarkeit der eingeführten Sachverhalte, was bei der Fallkonstitution eine ausschlaggebende Rolle spielt.

Hannken-Illjes (2006, 2007) befasst sich innerhalb der Rechtsrhetorik mit der Frage, was für eine Beziehung im Strafverfahren zwischen Narration und Argumentation festzustellen sei. In ihrer Analyse zur narrativen und argumentativen Organisation eines Verkehrsdeliktes kommt sie zum Schluss, dass sich Narration und Argumentation im Strafverfahren in der Weise verbinden lassen, dass sich die Narrationen im Ermittlungsverfahren zu Argumentationen entwickeln, die erst im Hauptverfahren wieder eröffnet und als Narrationen bereit gestellt werden. Durch die Wiederholung von Geschichten bzw. durch die Zugabe von neuen Geschichten können die vorher gültigen Argumentationen stabilisiert oder destabilisiert werden. Bei den Metanarrativen werden die Narrationen als Argument verwendet, und so kann die Beschuldigung im Ermittlungsverfahren als Prämisse vor Gericht dienen. Nach ihren Analysen kann festgehalten werden, dass sich Narration und Argumentation im Rechtsverfahren auf zwei Ebenen verbinden lassen: einerseits können auf der Mikroebene Geschichten argumentativ gebraucht werden, andererseits gibt das Verfahren bestimmte Kontrollstellen an, an denen argumentiert werden soll und an denen sich alle Narrationen zu Argu-

menten ändern. Für die Wirklichkeitskonstruktion sind beide Ebenen wichtig. Während auf der Mikroebene Geschichten getestet, stabilisiert oder angegriffen werden, erscheinen sie an anderen Stellen als Ergebnis des Verfahrensprozesses. Nach dem Vorschlag von Hannken-Illjes könnten als Gegenstand von weiteren Analysen folgende Fragen aufgegriffen werden: Wie stabil sind die als Argumentum verwendeten Geschichten? Warum und wann werden sie nicht zu Argumenten? Die Erörterungen von Hannken-Illjes liefern damit einen materialgestützten Beweis für die theoretischen diskursanalytischen Überlegungen von Hoffmann zum Verhältnis von Erzählen und Argumentation.

Nach Rehbein (1989) besteht das zentrale Problem der Gerichtskommunikation darin, wie die alltagsweltlich verfassten Handlungsbeschreibungen in juristische Begriffe transformiert werden, ohne Wirklichkeitsverluste bei den Inhalten zur Folge zu haben. Dieser Problemstellung wird in der Analyse der Sprachaufnahme einer Berufungsverhandlung gegen einen wegen Körperverletzung angeklagten und in erster Instanz zu einer Geldstrafe verurteilten Taxifahrer nachgegangen. In der vergleichenden Analyse des in juristischer Sprache verfassten und vorgelesenen Urteilstextes der ersten Instanz mit drei alltagssprachlich vorgetragenen Versionen des Falls (den Aussagen von Zeugen und des Angeklagten) werden die kommunikativen Strategien der Beteiligten und die von ihnen verwendeten Diskurstypen identifiziert. Aus der Analyse des Urteilstextes geht hervor, dass die juristische Sachverhaltsdarstellung unter der Zwecksetzung erfolgt, die Handlungen unter eine juristische Kategorie zu subsumieren und eine entsprechende Strafe zuzumessen. Bei dem Professionalisierungsprozess werden folgende sprachliche Strukturen identifiziert. Eine wichtige Aufgabe des Professionellen besteht darin, die dargestellten Sachverhalte durch temporale Organisation miteinander in Zusammenhang zu bringen. Dies geschieht durch explizite temporale Markierungen, zu denen schon zu Beginn ein zeitlicher Verweisraum etabliert werden soll. Die Redewiedergabe ist immer indirekt, die eingebetteten propositionalen Gehalte der Äußerungen werden subjektiviert wiedergegeben und letztendlich spielen bei den Bewertungen der Ereignisse die Modalisierungen eine wichtige Rolle. Während hier im konkreten Fall der Angeklagte in seiner erzählenden Darstellung eine Leidensgeschichte aufbaut, in der er als Opfer der Justiz die Sachverhalte eindeutig zu verharmlosen versucht, wird von den Zeugen ein Bericht ohne Ausschmückung der Ereignisse in generalisierter Handlungswiedergabe geleistet. Für das sprachliche Verhalten der Zeugen ist wiederum die Modalisierung der Geschehnisse kennzeichnend: durch relativierende Ausdrücke (*weiß ich nicht, ich glaube usw.*) heben sie ihre begrenzte Perspektive hervor.

In der Studie von Scheffer (1998) wird die Transformation von Mündlichkeit in Schriftlichkeit aus der Perspektive der Protokollierung thematisiert. In einer Ethnografie des deutschen Asylverfahrens untersucht er die juristischen und verbalen

Voraussetzungen der Entstehung von Anhörungsprotokollen. Der Prozess des Protokollschreibens wird in seiner Schrift in drei Schritten analysiert: Zuerst werden die Charakteristika der Protokollierung als Schreibprozess zusammengefasst, dann werden die in das Protokoll diktierten Textstellen mit den vorangehenden Gesprächsabschnitten auf inhaltliche und sprachlich-strukturelle Änderungen und Umsetzungsverluste hin verglichen. Hier werden die verschiedenen Diktierformen und -strategien dargestellt bzw. wird auf die unterschiedliche Umgehungsweise mit dem mündlichen Material durch die Vertreter des Asylamtes hingewiesen. Anschließend wird detailliert geschildert, wie die endgültige Fassung des Protokolls entsteht. Die Studie von Scheffer bringt sowohl für die professionellen Vertreter der Rechtsanwendung als auch für die Forscher materialgestützte Erkenntnisse. Aus dem Vergleich der verschiedenen Protokolltechniken erfährt man beispielsweise, dass die Sachverhaltsfeststellung viel genauer ins Protokoll aufgenommen wird, wenn der Vernehmende die Äußerungen der vernommenen Person zeitlich parallel ins Protokoll diktiert, als wenn die Protokollierung bis ans Ende der Vernehmung aufgeschoben wird. Im letzteren Fall gehen – wie die Analyse zeigt – wichtige Details verloren. Überdies ist die Beobachtung wichtig, wie sehr die der Protokollierung vorangehende mündliche Vernehmung von dem darauffolgenden Diktat gesteuert wird. Dem wortwörtlichen Diktat des Vernehmenden geht im Allgemeinen eine präzisierende mündliche Äußerung voran, was eine wiederholbare sprachliche Struktur auf Seiten des Vernommenen zur Folge hat, während im Falle eines thematischen Diktats von dem Vernommenen eine leicht nachvollziehbare und rekonstruierbare Darstellung erwartet wird. Scheffer kommt zum Schluss, dass Mündlichkeit und Schriftlichkeit bei dieser Kommunikationsform als voneinander untrennbare Erscheinungen zu betrachten sind; die mündlichen Formulierungen der Vernehmung werden auf die schriftliche Protokollierung hin gestaltet, an manchen Stellen können die mündlichen Äußerungen sogar als Ergebnisse der Protokollierung betrachtet werden.

4. Auswertung der Ergebnisse der qualitativ-orientierten Studien zu ‚Sprache und Recht‘

Anhand der zusammenfassenden Übersicht über den Forschungsbereich ‚law and language‘ lassen sich folgende Prinzipien für interaktionslinguistische Untersuchungen formulieren:

- (1) Die Erforschung der mündlichen Kommunikation in juristischen Institutionen sozialer Kontrolle ist vor dem Hintergrund einer text- und interaktionsorientierten Fachsprachenauffassung vorstellbar, die die Rechtssprache als Teil der natürlichen Sprache betrachtet, von der ein erheblicher Teil zwar technisiert ist, deren Großteil dennoch als Teil des alltäglichen Sprachgebrauchs verstanden werden kann.

- (2) Um den Sprachgebrauch eines Gesprächstyps des Strafverfahrens linguistisch beschreiben oder analysieren zu können, muss man in einer interdisziplinären Untersuchung das theoretische und methodologische Vorverständnis der Rechtstheorie über rechtsanwendende Verfahren voraussetzen. Dies halte ich für notwendig, zumal der qualitativ vorgehende Konversationsanalytiker nicht nur die Fragen beantworten will, *was* die Interagierenden bei der Lösung von institutionsspezifischen Aufgaben verbal leisten und *wie* sie das verwirklichen, sondern weil bei der verstehenden Perspektive heute oft auch die Frage nach der Ursache der Wahl bestimmter Handlungsmöglichkeiten (*Warum-Frage*) gestellt wird. Um Erklärungen für die Wahl bestimmter Handlungsweisen zu finden, müssen wir uns im Klaren sein, dass die juristische Arbeit von Professionellen einerseits eine logisch-formalisierende Denkweise voraussetzt, aber andererseits nach neueren Abhandlungen der Rechtstheorie und Rechtssoziologie (vor allem in der interpretativen Rechtssoziologie) das Rechtsverfahren nicht mehr als ein logisch-geschlossenes System aufzufassen ist, sondern vielmehr als ein dynamisches System, in dem die Ausdifferenzierung der juristisch relevanten Umweltinformationen durch komplexitätsreduzierte Entscheidungen der Verfahrensbeteiligten (mit mehreren Verhaltensalternativen) in der Interaktion erfolgt. Die Sprache des Rechtsverfahrens kann m. E. nur dann qualitativ-empirisch analysiert werden, wenn man seinen Gegenstand, also den mündlichen Sprachgebrauch im Rechtsverfahren, von einer prozeduralen Rechtsbetrachtung (Luhmann 1983 [1969]) aus analysiert.
- (3) Der Begriff des Strafverfahrens wird insbesondere unter diskurslinguistischer Perspektive als ein dreistufiges Erkenntnisverfahren definiert, das aus drei Abschnitten besteht: einem Ermittlungsverfahren, einem Zwischenverfahren und einem Hauptverfahren. Das Strafverfahren wird als eine Kette von aufeinanderfolgenden Kommunikationsabschnitten verstanden. Aufgrund diskurslinguistischer Erkenntnisse muss angenommen werden, dass die einzelnen Kommunikationsabschnitte einerseits an sich schon selbständige Interaktionen sind, andererseits aber am Ende der einzelnen Kommunikationsabschnitte für weitere Verhaltensalternativen offen bleiben. Narrative des Ermittlungsverfahrens können als Ausgangspunkt für die Stabilisierung oder Destabilisierung von Argumentationen im Hauptverfahren dienen.
- (4) Die wissenschaftsgeschichtliche Entwicklung der Untersuchungen zu ‚law and language‘ lässt sich wie folgt zusammenfassen: Diese Forschungsrichtung entstand als wissenschaftliche Reflexion auf die gesellschaftliche

Erneuerung der westeuropäischen und anglo-amerikanischen Generation der 1960er Jahre, als die Erforschung der Rechtsanwendung – unterstützt von der Soziolinguistik – einen tiefgreifenden Wandel sowohl in ihrer Thematik als auch in ihrer Methodologie durchlief. Im Mittelpunkt der Untersuchungen stand die Frage nach dem gerechten Zugang zum Recht in den rechtsanwendenden Verfahren. Diese gesellschaftlich motivierte Fragestellung führte in der anglo-amerikanischen Forschung traditionell zu einer kritischen Perspektive, in der die mit linguistischen Analysemethoden erhobenen Erkenntnisse größtenteils einer rechtskritischen Betrachtung unterzogen werden. Trotz der subjektivierenden, bewertenden Tendenz ist als positives Charaktermerkmal die Anwendungsorientierung dieser Projekte hervorzuheben. Im Vergleich zur anglo-amerikanischen Forschung dominiert in den oben dargestellten Sprache-und-Recht-Untersuchungen aus dem deutschsprachigen Raum in erster Linie das linguistische oder zumindest kommunikationswissenschaftliche Interesse. So werden neue Erkenntnisse über institutionelle Interaktionstypen (Schlichtungsverfahren, Beschuldigtenvernehmungen) und Handlungsschemata (Vernehmung zur Person und Sache, Erzählen, Berichten, Argumentieren usw.) gewonnen, es wird teils auch auf Kommunikationsprobleme (Code-Wechsel, zwangskommunikative Strategien, Anschuldigung usw.) und auf Probleme wie Transformierbarkeit von Mündlichkeit in Schriftlichkeit (Vernehmung und Protokollierung) eingegangen. Im Gegensatz zur anglo-amerikanischen Tradition unterbleibt aber hier gerade eine Bewertung der Anwendbarkeit der gewonnenen Ergebnisse in der Rechtspraxis. So könnte m. E. bei praktizierenden Juristen zu Recht die Frage auftauchen, welche Relevanz diese Arbeiten für die juristische Alltagspraxis haben. In den konversationsanalytischen Arbeiten wird die methodische Stringenz nicht nur betont, sondern auch eingehalten, aber man ist erneut mit der Frage konfrontiert, inwieweit die Identifikation und Deskription von interaktionsstrukturellen Merkmalen das kommunikative Verhalten befördert oder die Auffassung der Rechtstheorie über die Formalisierung von richterlichen Denkmustern bereichert. Dies wirft eine sehr allgemeine Frage auf – nämlich die Frage, inwieweit die Ergebnisse von sprachwissenschaftlichen Projekten in der juristischen Praxis oder in der Ausbildung von Jurastudenten anwendbar sind. Unter den in diesem Beitrag vorgestellten Studien konnte keine gefunden werden, die als Beispiel einer interdisziplinären Zusammenarbeit angeführt werden könnte. Es gibt selbstverständlich nicht nur an der Schnittstelle von Sprache und Recht, sondern im interdisziplinären Umfeld

überhaupt¹¹ erhebliche Schwierigkeiten, die sich m. E. in der Erforschung des Sprachgebrauchs der juristischen Arbeitspraxis aus folgenden speziellen Voraussetzungen ergeben:

- (a) Die Schwierigkeiten sind einerseits – wie es auch bei Nussbaumer (1997: 8) schon angedeutet wird – auf die verschiedenen Traditionen der Sprach- und Rechtswissenschaft im Bildungswesen und im wissenschaftlichen Bereich zurückzuführen. Im Vergleich zur berufsorientierten Juristenausbildung fehlt in der Linguistik-Ausbildung eben die praxis- und erfolgsorientierte Sichtweise. Diese abweichende Denkweise hinterlässt ihre Spuren natürlich auch im wissenschaftlichen Denken: Während die linguistische Denkweise eher theorieorientiert ist, stehen die Juristen unter dem Druck der Praxis, und sie hoffen, dass ihre Entscheidungen auch außerhalb der Rechtswissenschaft legitimiert sind.
- (b) Bei linguistisch orientierten Arbeiten ist es sehr schwer zu vermeiden, dass linguistische Fragestellungen zugunsten des juristischen Wissenschaftskontextes vernachlässigt werden und dabei mangels juristischer Kompetenz quasijuristische Argumentationen geliefert werden. Diese Arbeiten taugen aber zwangsläufig nicht dazu, den methodologischen Anforderungen beider Disziplinen gleichzeitig Genüge zu tun. Tiersma (1999) geht in seiner Kritik an dem Zustand so weit zu postulieren, dass jeder Wissenschaftler, der an der Schnittstelle von Sprach- und Rechtswissenschaft arbeitet, in beiden Disziplinen professionelle Kompetenz besitzen sollte.

11 Gülich (2006: 6–17) diskutiert die Frage, mit welchen Problemen ein Konversationsanalytiker in interdisziplinären Projekten konfrontiert ist. Völlig akzeptabel ist die erste Schlussfolgerung von Gülich, nach der sich methodologische Konflikte in der Forschung in erster Linie aus der Perspektivdivergenz der verschiedenen Wissenschaftsbereiche ergeben. Noch wichtiger ist aber ihre zweite Beobachtung, die sie ‚hautnah‘ in einem interdisziplinären Projekt zur Erforschung medizinischer Kommunikation gemacht hat: Hier lagen Missverständnisse nicht darin begründet, dass die Mediziner ihre eigene Perspektive den Linguisten hätten aufzwingen wollen, sondern das Problem bestand darin, dass sie eine irreführende Vorstellung von der Linguistik im Allgemeinen und von Gegenstand und Methodik der linguistischen Konversationsanalyse im Besonderen hatten. So wurden den Linguisten gegenüber Anforderungen gestellt, denen sie nicht gerecht werden konnten. Die Meinungen gingen auch im Hinblick darauf auseinander, was als Forschungsergebnis zu gelten habe. In Anlehnung an Drew erinnert Gülich den praktizierenden Forscher im interdisziplinären Umfeld daran, dass man sich daran gewöhnen solle, dass nicht nur die Perspektive des linguistischen Forschungsfeldes den einzigen Weg zur Erkenntnis bedeute, vielmehr sei bei der Analyse von professionellen Interaktionen der Einbezug der Voraussetzungen des spezifischen Interaktionskontextes unzulässig. Außerdem sei nach Gülich und Drew fast unvermeidbar, dass die eine oder eben beide Disziplinen bei interdisziplinärer Forschung zu kurz kommen: „Kooperation im interdisziplinären Alltag bedeutet also, sich zwischen zwei Stühle zu setzen; vielleicht muss man einfach lernen, den Platz zwischen den Stühlen zu lieben.“ (Gülich 2006: 14).

- (c) Linguisten sind bei der Materialsammlung mit externen Schwierigkeiten konfrontiert, was die Effektivität der qualitativen Untersuchung im Bereich der Sprache-und-Recht-Forschung erschwert und ihre Originalität in Frage stellt.
- (5) Für die dargestellten Ansätze sind zwei gesprächsanalytische Methoden charakteristisch, die eine zentrale Bedeutung für die Erforschung von institutionellen Interaktionen haben. Sie sind einerseits von der funktional-pragmatischen Diskursanalyse und andererseits von der ethnomethodologischen Konversationsanalyse geprägt. Beide haben bei der Erforschung der juristischen Kommunikation wesentliche Erkenntnisse erlangt.

Die funktional-pragmatische Diskursanalyse hat große Leistungen erbracht, indem sie die Handlungsmuster hinsichtlich der institutionellen Interaktionsbedingungen identifizierte und somit die prototypischen, sich der vorgeschriebenen Norm anpassenden Handlungsmuster der einzelnen Kommunikationsabschnitte klassifizierte. Damit wurde eine deskriptive Beschreibung der Struktur der fachsprachlichen Interaktion geleistet, die in der Lage ist, Abweichungen zu bewerten. Das Vorwissen und vor allem das Normwissen werden bei der Analyse des Sprachverhaltens der Interaktanten mit einbezogen; insbesondere wird angenommen, dass das Verhalten der Gesprächsbeteiligten von diesen mentalen Informationen gesteuert wird.

Dagegen gehen die ethnomethodologisch orientierten Analysen von einer interpretativen Perspektive aus, in der bspw. Musterwissen keine Rolle spielt, sondern nur die für die Interaktanten relevanten Ordnungsprinzipien und deren Erklärungsmuster. Solche Untersuchungen können beschreiben, in welchen sprachlich-kommunikativen Strukturen Normgesichtspunkte verarbeitet werden, sie identifizieren aber nur jene Formen, die in den Daten selbst sichtbar sind. Wie bereits oben erwähnt, geht es hier nicht um normgesteuerte Handlungsstrukturen, sondern um Handlungsstrukturen der verschiedenen Umgehungsweisen mit der Norm. Diese Sichtweise hat den Vorteil, dass die Aufgaben, die sich bei einer geplanten und vorgeformten Kommunikationsform (wie dem institutionellen Gespräch) stellen, sichtbar werden und neue Forschungsfragen induzieren.

Bei einem Vergleich der Ergebnisse der deutschsprachigen diskursanalytischen und konversationsanalytischen Arbeiten zur juristischen Kommunikation lässt sich – wie eingangs bemerkt – feststellen, dass diese Untersuchungen einerseits einen wichtigen Beitrag dazu geliefert haben, die in der Alltagskommunikation nicht erfassbaren sprachlich-interaktiven Strukturen zu identifizieren, auf der anderen Seite ist aber zu hinterfragen, ob diese Ergebnisse aus professioneller Sicht für die juristische Arbeitspraxis relevant erscheinen oder überhaupt mit einbezogen werden.

Dieser Beitrag hat gezeigt, dass es sehr schwierig ist, die Untersuchungen zu Sprache und Recht einer eigenständigen Disziplin zuzuordnen. Die von Tiersma programmatisch verkündeten Teildisziplinen der ‚Language-and-law‘-Untersuchungen gelten logischerweise als Teilwissenschaften anderer eigenständiger Disziplinen; bspw. bildet die Rechtssemantik einen Teil der linguistischen Semantik, aber auch einen Teil der juristischen Methodenlehre. Es ist also nicht leicht einzusehen, welchen Sinn die Zusammenfassung der interdisziplinären Bereiche von Recht und Literatur oder Rhetorik und Recht zu einer übergreifenden Disziplin hätte. Es ist jedoch festzustellen, dass ‚Language-and-law‘-Untersuchungen trotz der Unübersehbarkeit ihres Gegenstandsbereiches und ihrer methodischen Inkonsequenzen (die sich bereits in der Namengebung manifestieren: mal erscheint die Benennung dieser Forschungsrichtung als ‚law and language‘, mal als ‚language and law‘, mal ‚forensic linguistics‘¹²) nach wie vor ein nicht zu unterschätzendes Interesse sowohl in der Sprach- als auch in der Rechtswissenschaft genießen.¹³

Literaturverzeichnis

- Albertson Fineman, Martha (1991): *The Illusion of Equality. The Rhetoric and Reality of Divorce Reform*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Atkinson, John M./Drew, Paul (1979): *Order in Court. The Organization of Verbal Interaction in Judicial Settings*. London: Macmillan.
- Banscherus, Janus (1977): *Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt (= BKA-Forschungsreihe 7).
- Bánki, Dezső (2004): *Beszédaktusok, jogi aktusok és emberi jogok*. [Sprechakte, Rechtsakte und Menschenrechte] Budapest: Gondolat.
- Becker-Mrotzek, Michael (1999): *Diskursforschung und Kommunikation*. Heidelberg: Julius Gross (= Studienbibliographien Sprachwissenschaft 4).
- Black, Donald J. (1971): *The social organization of arrest*. In: *Stanford Law Review* 23, S. 1087–1111.

12 Die Ungenauigkeiten lassen sich sehr gut am Beispiel der forensischen Linguistik nachvollziehen. Während sie in der deutschen Fachliteratur in erster Linie als eine Hilfswissenschaft der Kriminalistik innerhalb der angewandten Linguistik in erster Linie zur Erkennung von Autorenschaft mit textlinguistischen oder mit phonetischen Mitteln betrachtet wird, wird in der angelsächsischen Fachliteratur eine allgemeinere Begriffsbestimmung gegeben: „An initial issue is that it is not entirely clear what the field of “forensic linguistics” includes. It unquestionably refers to the use of linguistics knowledge and methodologies to solve factual issues that are relevant to legal disputes“ (Tiersma 2008: 27).

13 Ausgehend von (Tiersma 2008: 9–34) suchte Vinnai im Januar 2010 auf Google nach dem Ausdruck ‚language and law‘, und erzielte dabei beinahe 23 Millionen Treffer. Sie berichtet von den wissenschaftlichen Konsequenzen einer derartigen Suche (2010: 83–85).

- Busse, Dietrich (1993): Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationslehre in sprachwissenschaftlicher Sicht. Berlin: Duncker & Humblot.
- Carlen, Pat (1976): Magistrates' Justice. Oxford: Martin Robertson.
- Conley, John/O'Barr, William (1998): Just Words. Law, Language and Power. Chicago: The University of Chicago Press.
- Deppermann, Arnulf (1997): Glaubwürdigkeit im Konflikt. Rhetorische Techniken in Auseinandersetzungsprozessen. Frankfurt am Main: Peter Lang. (Neuausgabe 2005: Glaubwürdigkeit im Konflikt. Rhetorische Techniken in Streitgesprächen. Prozessanalysen von Schlichtungsgesprächen. Radolfzell: Verlag für Gesprächsforschung. Verfügbar unter www.Verlag-gespraechsforschung.De/2005/deppermann.Htm. Letzter Zugriff: 12.04.2011)
- Dobos, Csilla (2010a): Jogi pragmatika. A tárgyalótermi kommunikáció pragmatikai szempontú vizsgálata. [Rechtspragmatik. Pragmatische Untersuchungen zur Kommunikation im Gerichtssaal] In: Szabó (2010), S. 29–63.
- Dobos, Csilla (2010b): Élőbeszéd és diskurzusrögzítés a tárgyalóteremben. [Diskurs und Protokollierung im Gerichtssaal] In: Szabó (2010), S. 193–229.
- Garfinkel, Harold (1967a): Studies in Ethnomethodology. Englewood Cliffs, N.J.: Prentice Hall.
- Garfinkel, Harold (1967b): Conditions of successful degradation ceremonies. In: American Journal of Sociology 69, S. 420–424.
- Gülich, Elisabeth (1980): Dialogkonstitution in institutionell geregelter Kommunikation. In: Schröder, Peter/Steger, Hugo (Hg.): Dialogforschung. Düsseldorf: Schwann, S. 418–456.
- Gülich, Elisabeth (2006): Das Alltagsgeschäft der Interdisziplinarität. In: Deutsche Sprache 34, S. 6–17.
- Hannken-Illjes, Kati (2006): Mit Geschichten argumentieren – Argumentation im Strafverfahren. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 27, S. 211–223.
- Hannken-Illjes, Kati (2007): Im Fall – Zum Scheitern von Produkten im Werden. In: Hempfer, Klaus W./Traninger, Anita (Hg.): Dynamiken des Wissens. Freiburg i. Br.; Rombach, S. 313–333.
- Heritage, John (1997): Conversation analysis and institutional talk. In: Silverman, David (Hg.): Qualitative Research. Theory, Method and Practice. London/Thousand Oaks/New Delhi: Sage Publications.
- Hoffmann, Ludger (1983): Kommunikation vor Gericht. Tübingen: Narr.
- Hoffmann, Ludger (1987): Kommunikationsmittel Fachsprache. 3. Aufl. Berlin: Akademie-Verlag.
- Hoffmann, Ludger (1989a): Einleitung: Recht – Sprache – Diskurs. In: Hoffmann (1989b), S. 9–23.
- Hoffmann, Ludger (Hg.) (1989b): Rechtsdiskurse: Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren. Tübingen: Narr.

- Hoffmann, Ludger (1991): Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten. In: Schönert, Jörg (Hg.): Erzählte Kriminalität. Tübingen: Niemeyer, S. 87–113.
- Hoffmann, Ludger (1997): Fragen nach der Wirklichkeit. In: Frehsee, Detlev et al. (Hg.): Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Baden-Baden: Nomos, S. 200–221.
- Hoffmann, Ludger (2001): Gespräche im Rechtswesen. In: Antos, Gerd et al. (Hg.): Text- und Gesprächslinguistik. Bd. 2. Berlin/New York: De Gruyter (= HSK 16), S. 1540–1555.
- Hoffmann, Ludger (2002): Rechtsdiskurse zwischen Normalität und Normativität. In: Haß-Zumkehr, Ulrike (Hg.): Sprache und Recht. Berlin/New York: De Gruyter, S. 80–100.
- Karcsay, Sándor (1981): Jog és nyelv. [Recht und Sprache] In: Jogtudományi Közlöny 4, S. 325–338.
- Kenesei, István (2003): Jogi szemantika: problémafelvetés és kutatási program. [Rechtssemantik: Problemstellung und Forschungsprogramm] In: Világosság 44, S. 63–70.
- Kengyel, Miklós (1993): Perkulturá. Bíróságok, bírák, ügyfelek a nyolcvanas évek végén. [Prozesskultur. Gerichtsbarkeit, Richter und Klienten am Ende der achtziger Jahre] Pécs: Pécsi Tudománytár.
- Kurtán, Zsuzsanna (2003): Szakmai nyelvhasználat. [Fachsprachegebrauch] Budapest: Nemzeti Tankönyvkiadó.
- Loss, Sándor/H.Szilágyi, István (2001): A ‚cigány‘ per. [Der ‚Roma‘-Prozess] In: Beszélő 4, S. 94–100.
- Luhmann, Niklas (1983 [1969]): Legitimation durch Verfahren. Frankfurt: Suhrkamp.
- Monahan, John/Walker, Levy (1988): Social science research in law: A new paradigm. In: American Psychologist 43, S. 465–472.
- Morlok, Martin (2008): The relevance of linguistic theory for the understanding of law. In: Olsen, Frances/Lorz, Alexander/Stein, Dieter (Hr.): Law and Language. Theory and Society. Düsseldorf: Düsseldorf University Press, S. 35–55.
- Nothdurft, Werner (Hg.) (1995): Schlichtung. Bd. 1: Streit schlichten. Berlin/New York: De Gruyter.
- Nothdurft, Werner (Hg.) (1996): Schlichtung. Bd. 2: Konfliktstoff. Berlin/New York: De Gruyter.
- Nussbaumer, Markus (1997): Sprache und Recht. Heidelberg: Julius Groos.
- O’Barr, William M. (1977): The Language of the Law – Vehicle or Obstacle. Durham: Duke University (= Law and Language Project. Research report 12).
- O’Barr, William M. (1982): Linguistic Evidence – Language, Power and Strategy in the Courtroom. London: Academic Press.

- Rathert, Monika (2007): Sprache und Recht. Heidelberg: Winter.
- Rehbein, Jochen (1989): Mündliche Schriftlichkeit. Versionen einer Körperverletzung in einer Berufungsverhandlung. In: Hoffmann (1989b), S. 251–325.
- Reitemeier, Ulrich (1985): Studien zur juristischen Kommunikation. Eine kommentierte Bibliographie. Tübingen: Narr.
- Sacks, Harvey (1992 [1972]): Lectures on Conversation. 2 Bde. Hg. v. Gail Jefferson. Oxford: Blackwell.
- Sauer, Christoph (2002): Vom Großen im Kleinen. Über kulturelle Ressourcen juristischer Interaktionen und Darstellungen. In: Haß-Zumkehr, Ulrike (Hg.): Sprache und Recht. Berlin, New York: De Gruyter, S. 100–118.
- Scheffer, Thomas (1998): Übergänge von Wort und Schrift: Zur Genese und Gestaltung von Anhörungsprotokollen im Asylverfahren. In: Zeitschrift für Rechtssoziologie 20, S. 230–265.
- Scheffer, Thomas (2010): Adversarial Case-Making. An Ethnography of English Crown Court Procedure. Leiden/Boston: Brill.
- Scheffer, Thomas/Hannken-Illjes, Kati/Kozin, Alexander (2010): Criminal Defence and Procedure. Comparative Ethnographies in the United Kingdom, Germany and the United States. New York: Palgrave Macmillan.
- Schröder, Peter/Klein, Wolfgang/Nothdurft, Werner/Reitemeier, Ulrich (1995): Schlichtungsgespräche verstehen. Exemplarische Fallanalyse einer Güteverhandlung vor dem Schiedsmann. In: Nothdurft (1995), S. 16–50.
- Seibert, Thomas M. (1996): Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts. Berlin: Duncker & Humblot.
- Stickel, Gerhard (2002): Vorbemerkungen über Sprache und Recht. In: Haß-Zumkehr, Ulrike (Hg.): Sprache und Recht. Berlin/New York: De Gruyter, S. 2–6.
- Struck, Gerhard (1977): Juristische Argumentation. Berlin: Duncker & Humblot.
- Szabó, Miklós (2000): Szó szerint... A jog és a nyelv interferenciájáról. [Wortwörtlich... Über die Interferenz von Recht und Sprache] In: Szabó, Miklós–Varga Csaba (Hg.): Jog és nyelv. [Recht und Sprache] Budapest: Books in Print, S. 1–45.
- Szabó, Miklós (Hg.) (2010): Nyelvében a jog. Nyelvhasználat a jogi eljárásban. [Das Recht und seine Sprache. Sprachgebrauch im Rechtsverfahren] Miskolc: Bíbor Kiadó.
- Tiersma, Peter (1999): Legal Language. Chicago: The University of Chicago Press.
- Tiersma, Peter (2008): What is language and law? And does anyone care? In: Olsen, Frances/Lorz, Alexander/Stein, Dieter (Hg.): Law and Language: Theory and Society. Düsseldorf: Düsseldorf University Press, S. 9–34.
- Ullmer-Ehrich, Veronika (1981): Linguistische Aspekte der forensischen Argumentation. In: Schröder, Peter/Steger, Hugo (Hg.): Dialogforschung. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann (= Jahrbuch 1980 des Instituts für deutsche Sprache), S. 188–225.

- Vinnai, Edina (2010): A ‚jog és nyelv‘ kutatások. [Untersuchungen zu ‚Recht und Sprache‘] In: Szabó (2010), S. 65–91.
- Vinnai, Edina (2011): Nyelvhasználat a jogi eljárásban. [Sprachgebrauch im Rechtsverfahren] Dissertation, Miskolci Egyetem. Verfügbar unter http://midra.uni-miskolc.hu/JaDoX_Portlets/documents/document_12225_section_4264.pdf (Letzter Zugriff: 24.06.2015)
- Wodak (Leodolter), Ruth (1975): Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht. Wien: Kronberg.